



SATZUNG

des Lions Clubs Ulm/Neu-Ulm – Schwaben

Inhalt

§ 1 Namen, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins	1
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufnahmeverfahren	2
§ 5 Mitglieder	3
§ 6 Passive Mitgliedschaft	3
§ 7 Privilegierte Mitgliedschaft	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Gäste	4
§ 10 Zusammenkünfte	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung	4
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Beauftragte und Ausschüsse	5
§ 15 Finanzen	5
§ 16 Kontakte zu Lions International	5
§ 17 Streitigkeiten	5
§ 18 Auflösung des Vereins	6
§ 19 Schlussbestimmungen	6

§ 1

Namen, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- (1) Der Lions Club Ulm/Neu-Ulm – Schwaben ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Ulm.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-SM. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.
- (3) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort „We Serve“ setzt sich der Verein zum Ziel:

- Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- (3) Der Verein bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 9 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Vereins haben. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs oder vergleichbarer Organisationen ist.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Jedes Mitglied, sofern es bereit ist die Patenschaft für das Neumitglied zu übernehmen, kann dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses die Aufnahme eines neuen Mitglieds vorschlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Aufnahmeausschusses. Dieser besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Aufnahmeausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden.
- (3) Die Aufgabe des Aufnahmeausschusses besteht in der zeitnahen Bearbeitung von Aufnahmevorschlägen der Mitglieder sowie der Erarbeitung von eigenen Aufnahmevorschlägen einschließlich der Benennung geeigneter Paten. Die Vorschläge werden dann dem Präsidenten vorgelegt.
- (4) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:
- a) Der Präsident legt den Vorschlag des Aufnahmeausschusses innerhalb von zwei Wochen in einem vertraulichen Rundschreiben den Mitgliedern vor.
 - b) Bedenken gegen die Aufnahme im Sinne von § 3 Abs. (2) sind dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu begründen. Die Einspruchsfrist endet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages durch den Präsidenten.
 - c) Werden begründete Bedenken geäußert, entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Wochen mit Mehrheit über das weitere Vorgehen.
 - d) Wird der Vorschlag gebilligt, ist der Kandidat nach zwei Gastbesuchen als Mitglied aufzunehmen, sofern er es beantragt.
 - e) Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Pate, sich um die Einführung und Einbeziehung des neuen Mitglieds zu kümmern.
- (5) Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich aktive Mitglieder. Diese haben alle Rechte und Pflichten, welche die Mitgliedschaft in einem Lions Club mit sich bringt. Jedes aktive Mitglied ist befugt, auf Vereins-, Distrikts- oder internationaler Lions-Ebene ein Amt zu bekleiden und ist bei allen Beschlüssen des Vereins stimmberechtigt. Es ist verpflichtet den Zielen des Vereins nach Kräften zu diesen, an den regelmäßigen Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen, zu den Aufgaben des Vereins persönlich und materiell beizutragen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten möglich:
 - a) passive Mitglieder
 - b) privilegierte Mitglieder

§ 6 Passive Mitgliedschaft

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Vereinsveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein passives Mitglied hat grundsätzlich weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten; durch Vorstandsbeschluss kann eine Beitragsermäßigung erfolgen. Es hat bei vereinsinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 7 Privilegierte Mitgliedschaft

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat grundsätzlich weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten; durch Vorstandsbeschluss kann eine Beitragsermäßigung erfolgen. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Vereinsveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- (4) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen - oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief

mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

- (6) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Gegen die abschließende Entscheidung des Vereins kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.
- (8) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

§ 9 Gäste

- (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Vereins als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Vereins und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Vereins teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Lions Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Lions Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Verein aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereins dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Vereins nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

§ 10 Zusammenkünfte

- (1) Ordentliche Vereinsversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- (2) Vereinsversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern auch durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz.
- (3) Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. (2) einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.
- (5) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Vereinsjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Im Frühjahr eines jeden Jahres wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Beauftragten und Ausschussmitglieder sowie einen Rechnungsprüfer.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Clubmaster und dem Schatzmeister.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 12 Abs. (4) gilt entsprechend. Er vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabwendbaren Notfällen zulässig.

§ 14 Beauftragte und Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Jume-lage und Internetpräsenz sowie Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
- (2) Die Beauftragten und die Vorsitzenden von Ausschüssen werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie berichten dem Vorstand über ihre aktuelle Arbeit.

§ 15 Finanzen

- (1) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss kann bei finanziellen Härten auf Antrag eine Beitragsermäßigung erfolgen.

§ 16 Kontakte zu Lions International

Der Verein entsendet Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zu den Distriktversammlungen. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand ernannt.

§ 17 Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.

- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, können die betroffenen Mitglieder und die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.
- (3) Der Vollzug der Entscheidung des Vermittlers obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das gemeinnützige Lions Hilfswerk Ulm/Neu-Ulm–Schwaben e.V. zu übertragen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111 – Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

Diese Satzung wurde am 15.08.2015 durch den Distrikt-Governor 111-SM Dr. Ulrich Haag genehmigt und am 05.10.2015 von der Mitgliederversammlung des Lions Clubs Ulm/Neu-Ulm–Schwaben einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die Gründungssatzung vom 22.10.1973 mit den Änderungen vom 09.02.1981 und 14.04.1997.



Prof. Dr. Dr. Bernhard Widder
Präsident

Neu-Ulm, den 05.10.2015